

# Häufig gestellte Fragen und Antworten

## zu Anträgen für Standorte von

### Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung

#### 1. Zu generellen Aspekten der Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung (DZG)

##### 1.1 Wie werden die Begriffe „Standort“ und „Partner“ definiert?

„**Standort**“ eines Deutschen Zentrums kann eine einzelne wissenschaftliche Institution oder ein regionaler Verbund aus mehreren wissenschaftlichen Institutionen sein.

„**Partner**“ ist eine einzelne wissenschaftliche Institution.

##### 1.2 In welchen Konstellationen können sich wissenschaftliche Institutionen bewerben?

Universitäten mit Universitätsklinik und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können sich in der ersten Stufe des Auswahlverfahrens **entweder** einzeln **oder** als regionaler Verbund bewerben (vgl. Bekanntmachungstext, Nr. 3). Ein Partner kann sich also **nicht** einzeln **und** als Teil eines Verbunds bewerben. Für den Sonderfall einer Institution mit mehreren geografisch auseinander liegenden Standorten wird um telefonische Rückfrage beim Projektträger gebeten.

Sofern Universitäten mit Universitätsklinik eine räumliche Nähe zu außeruniversitären Forschungseinrichtungen aufweisen und ggf. auch schon über bestehende Kooperationen verfügen, wird empfohlen sich gemeinsam zu bewerben, da dies die kritische Masse eines Standorts erhöht und auch die Bereitschaft belegt, mit anderen Institutionen in einem Deutschen Zentrum zu kooperieren.

„Universitäten ohne Universitätsklinik“ und Kliniken können sich nicht alleine als Standort bewerben, sondern nur als Partner in Verbindung mit „Universitäten mit Universitätsklinik“ oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

##### 1.3 Wie wird „Regionaler Verbund“ definiert?

Ein regionaler Verbund besteht aus Partnern, die selbständige wissenschaftliche Institutionen verkörpern. Der Begriff „selbständige wissenschaftliche Institution“ wird weit gefasst. So können z. B. auch eine Universität und eine Universitätsklinik (unabhängig vom rechtlich-organisatorischen Rahmen zwischen Fakultät und Universitätsklinikum) oder auch unterschiedliche Fakultäten einer Universität als regionaler Verbund definiert werden und damit einen Antrag von 30 Seiten einreichen.

Es wird nicht zwischen lokalen oder regionalen Verbänden unterschieden. Die an einem Verbund beteiligten Institutionen müssen allerdings eine räumliche Nähe aufweisen (in Zweifelsfällen wird um Rückfrage beim Projektträger gebeten). Sie sollten sich in ihrer strukturellen und wissenschaftlichen Ausrichtung ergänzen, um Synergieeffekte zu erzielen.

#### **1.4 Wie viele Standorte sollte ein DZG haben und wie viele wissenschaftliche Institutionen sollte ein Standort umfassen?**

Formale Vorgaben hierfür gibt es nur beim Konsortium für translationale Krebsforschung. Dieses soll neben dem DKFZ bis zu sechs universitäre Partnerstandorte umfassen.

Für die anderen DZG gibt es keine formale Vorgabe zur Zahl der Standorte. Hinsichtlich der Funktionalität eines DZG erscheint eine Zahl von 6-9 Standorten realistisch. Ein als regionaler Verbund antretender Standort könnte aus 2-4 wissenschaftlichen Institutionen bestehen.

#### **1.5 In welcher Höhe werden Mittel für die DZG bzw. für die einzelnen Partner (-standorte) bereitgestellt?**

Die Höhe der Mittel für die Deutschen Zentren ergibt sich aus dem Bundeshaushalt, wird also vom Parlament entschieden. Die Höhe der Mittel kann zudem für jedes Deutsche Zentrum unterschiedlich sein und insbesondere hinsichtlich der Verteilung auf die Standorte vom Ergebnis der Begutachtung abhängen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher keine Aussage getroffen werden, wie viel Mittel für jedes Zentrum bzw. jeden Standort eines Zentrums bereitgestellt werden. Als Größenordnung, an der sich die Antragsteller orientieren können, sind - nach einer mehrjährigen Aufwuchsphase - im Endausbau ca. 30 Mio. Euro pro Jahr und pro Deutschem Zentrum vorstellbar.

Es gibt keine Vorfestlegung wie viel Mittel davon an das beteiligte Helmholtz-Zentrum und wie viel an die anderen Standorte gehen werden. Wichtig ist, dass die Höhe der Mittel für jeden Standort auf Basis der dort vorhandenen Ressourcen und der dort zu bearbeitenden Forschungsschwerpunkte angemessen ist. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Unterbringung und Infrastruktur für die aus Mitteln des Deutschen Zentrums finanzierten Arbeitsgruppen der jeweiligen Institution am Standort gewährleistet sein muss.

#### **1.6 Wie erfolgt die Begutachtung?**

Organisiert wird das Begutachtungsverfahren vom BMBF, das dabei durch den PT-DLR Gesundheitsforschung unterstützt wird.

Teilnehmer des Gutachtergremiums sind zum Einen internationale Fachgutachter zum wissenschaftlichen Spektrum des jeweiligen DZG und fachfremde Strukturgutachter, als Experten zu Struktur- und methodischen Fragen; zum Anderen

Gäste (Vertreter von BMBF, BMG, den Ländern, der vom Gesundheitsforschungsrat eingesetzten DZG-Arbeitsgruppe und – im Fall des Deutschen Konsortiums für translationale Krebsforschung – der Deutschen Krebshilfe).

Die Begutachtung wird in zwei Schritten erfolgen:

1. In einer ersten Gutachtersitzung im Herbst 2010 werden die Anträge der Standorte begutachtet und eine Vorauswahl der Standorte getroffen werden, die sowohl hinsichtlich ihrer wissenschaftlich/strukturelle Kompetenz als auch hinsichtlich ihres inhaltlichen Konzepts als mögliche Partner in einem DZG geeignet sind.

Die so vorausgewählten Standorte präsentieren sich in einem sog. „Hearing“ dem Gutachtergremium. Dabei geht es zum Einen darum, in einem Dialog zwischen Gutachtern und Antragstellern die Stärken und Alleinstellungsmerkmale des jeweiligen Standortes herauszuarbeiten. Darüber hinaus können die Standorte den Gutachtern ihre Vorstellungen zu den übergeordneten Zielen des DZG insgesamt und ihrer spezifischen Rolle in dem zukünftigen DZG erläutern. Als Ergebnis des „Hearings“ steht anschließend die Auswahl der Standorte fest, die als gesetzte Partner gemeinsam das Gesamtkonzept für das jeweilige Zentrum für Gesundheitsforschung ausarbeiten werden. Das Gutachtergremium wird auch Empfehlungen zur inhaltlichen, strukturellen und finanziellen Gestaltung des Gesamtkonzepts geben.

2. Das von den zuvor ausgewählten Standorten erarbeitete gemeinsame schriftliche Gesamtkonzept für ein DZG wird vom Gutachtergremium auf seine wissenschaftliche und strukturelle Qualität, die inhaltliche Schlüssigkeit sowie den Finanzrahmen hin begutachtet. Auf der Basis der Förderempfehlungen des Gutachtergremiums zu den DZG wird das BMBF anschließend den Aufbau der DZG initiieren.

### **1.7 Wann wird das BMBF die Mustersatzungen bzw. Musterkooperationsverträge zur Verfügung stellen? Mit wem werden diese vorher abgestimmt?**

Entwürfe für Mustersatzungen bzw. Musterkooperationsverträge werden vom BMBF entwickelt und mit den Ländern und den in der Arbeitsgruppe „Deutsche Zentren der Gesundheitsforschung“ des Gesundheitsforschungsrats vertretenen Institutionen abgestimmt. Sie werden zur Erarbeitung der Gesamtkonzepte der Deutschen Zentren vom BMBF zur Verfügung gestellt.

### **1.8 Wie sollen existierende Forschungsinfrastrukturen (z.B. bundesweite Kohorten oder Register) in die Deutschen Zentren integriert werden?**

Die Bekanntmachung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Integration existierender Forschungsinfrastruktur in die Deutschen Zentren vom BMBF gewollt ist und auch ein wichtiges Auswahlkriterium darstellt. Wichtige nationale Forschungsinfrastrukturen sollten daher mit in die Anträge für die Standorte integriert werden. Wenn die wissenschaftliche Institution, die eine bundesweite Forschungsinfrastruktur bisher betreibt, keine Möglichkeit sieht, alleine oder mit anderen wissenschaftlichen Institutionen der Region einen Antrag für einen Standort zu stellen, wird empfohlen, Kontakt mit dem für das Krankheitsgebiet zu-

ständigen Helmholtz-Zentrum oder einem anderen, antragstellenden Standort aufzunehmen. Mit diesen sollte diskutiert werden, wie die Forschungsinfrastruktur an das Deutsche Zentrum assoziiert werden könnte.

Sofern über das Helmholtz-Zentrum oder einen Standort eine Assoziation an das Deutsche Zentrum sichergestellt ist, können Forschungsinfrastrukturen von nationaler Bedeutung über das Deutsche Zentrum gefördert werden, auch wenn sie nicht an einem Standort des Deutschen Zentrums lokalisiert sind. Darüber hinaus werden am Ende des ersten Begutachtungsschritts die Gutachter vom BMBF gebeten werden, auch darüber zu beraten, ob wichtige Forschungsinfrastrukturen von den für die Erarbeitung des Gesamtkonzepts vorgesehenen Standorten ausreichend berücksichtigt wurden. Falls dies nicht der Fall ist, können die Gutachter entsprechende Empfehlungen hinsichtlich der Aufnahme weiterer Forschungsinfrastrukturen in den Gesamtantrag für das Deutsche Zentrum aussprechen und Vorschläge zur administrativen Form der Anbindung an das Zentrum machen.

### **1.9 Können Mittel aus der Förderung des Bundes für die Deutschen Zentren auch für bauliche Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Infrastrukturen eines Standortes verwendet werden?**

Mittel des Bundes, die als Projektförderung durch das institutionell geförderte Helmholtz-Zentrum weitergeleitet werden, können NICHT für Baumaßnahmen herangezogen werden.

### **1.10 Wie erfolgt die Einbindung der Ressortforschungseinrichtungen?**

Ressortforschungseinrichtungen des Bundes können als reguläre Partner in Standortanträgen (regionaler Verbund oder als Einzeleinrichtung) am Wettbewerb teilnehmen. Hinsichtlich der Förderung von Ressortforschungseinrichtungen sind einige Besonderheiten zu beachten, die im Einzelfall mit den jeweils zuständigen Ministerien geklärt werden müssen.

### **1.11 Was bedeutet der in der Bekanntmachung unter Punkt 2 genannte Spiegelstrich: „Stärkung des Zentrums durch Zusammenarbeit mit existierenden externen wissenschaftlichen Kooperationsstrukturen“? Wie soll man sich die Zusammenarbeit vorstellen? Kann man dafür Finanzmittel beantragen?**

Es ist gewünscht, dass die Deutschen Zentren entsprechend dem Bedarf ihrer wissenschaftlichen Fragestellungen mit den unter dem o. g. Spiegelstrich genannten Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann sich z. B. darin ausdrücken, dass das Deutsche Zentrum aktives Mitglied der dort genannten Strukturen wird und in Arbeitsgruppen dieser Strukturen mitarbeitet. Andersherum können auch die „existierenden Kooperationsstrukturen“ bspw. in Arbeitsgruppen des Deutschen Zentrums eingebunden oder zu regelmäßigen Treffen eingeladen werden. Die hierfür benötigten Finanzmittel können über das Deutsche Zentrum bereitgestellt werden.

### **1.12 Wie können Industrieunternehmen eingebunden werden?**

Kooperationen mit Industrieunternehmen können nur im Rahmen der Auftrags-

vergabe („subcontracting“) an ein Unternehmen im Rahmen eines Leistungsaustausches erfolgen; die Eingliederung eines kommerziellen Unternehmens als vollwertiger eine Bundeszuwendung empfangender Partner im Zentrum ist nicht möglich. Zukünftige strategische Allianzen der DZG mit der Wirtschaft sind erwünscht.

### **1.13 Was bedeutet die unter Punkt 5 genannte Verwendung von 25% des Volumens für einrichtungsübergreifende Projekte?**

25% des einem Zentrum zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets sollen in gemeinsamen, standortübergreifenden Forschungsvorhaben zur Vernetzung der Standorte innerhalb des Zentrums herangezogen werden. Dies bedeutet, dass jeder Standort neben den vor Ort laufenden Forschungsvorhaben auch gemeinsam mit Partnern anderer Standorte im Zentrum Vorhaben entwickeln und umsetzen muss. Die inhaltliche und finanzielle Planung dieser Forschungsvorhaben kann erst in der zweiten Antragsphase im Rahmen der Ausarbeitung des Gesamtkonzepts erfolgen.

### **1.14 Wie wird der Landesanteil der Finanzierung zur Verfügung gestellt?**

Die Finanzierung der DZG durch Bund und die Sitzländer der jeweiligen Partnerstandorte erfolgt im Verhältnis 90:10. Eine Finanzierungszusage des jeweiligen Landes ist in der ersten Antragsphase noch nicht notwendig. Sie wird erst nach Erreichen der zweiten Phase, im Rahmen der Vorlage des detaillierten, gemeinsam erarbeiteten Antrages der ausgewählten Standorte eines Deutschen Zentrums erforderlich.

Die Modalitäten zu den Finanzbeiträgen der Länder werden zwischen dem Bund und dem Sitzland oder dem Sitzland und der am Deutschen Zentrum beteiligten Einrichtung vereinbart werden.

## **2. Zum Leitfaden und zur Erstellung der Anträge**

### **2.1 Wie detailliert muss das Forschungskonzept und sein Beitrag zum deutschen Zentrum unter Punkt 4 (speziell 4.3) dargestellt werden?**

Die erste Wettbewerbsphase dient vor allem der Darstellung der Eignung und des Potenzials der antragstellenden Standorte für ein DZG. Der Beitrag des Standortes zum späteren Deutschen Zentrum kann teils aus den Darstellungen zu 4.1 und 4.2 abgeleitet werden. Unter 4.3 kann dargestellt werden, welche übergreifenden Ziele das DZG aus Sicht des Standorts verfolgen sollte und welchen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele der Standort leisten könnte. Der Beitrag kann themenspezifisch, z. B. Forschungskompetenz zu einem Krankheitsbild oder methodenspezifisch, z. B. Forschungskompetenz in Epidemiologie oder klinischen Studien sein. Die methodenspezifische Expertise ist themenunabhängig und kann für alle Partner im Zentrum angeboten werden. Dies kann auch die Bereitstellung bestimmter Core Facilities beinhalten. Diese Darstellungen können nur Schwerpunkte thematisieren und nicht im Detail ausgearbeitet werden, da zum aktuellen Zeitpunkt die späteren, weiteren Zentrumspartner noch nicht feststehen; dennoch erlaubt sie die Beurteilung, inwiefern die Vorzüge des Standortes auch

einen Mehrwert für das gesamte Zentrum erbringen können.

## 2.2 Welchen Detaillierungsgrad soll der unter Punkt 6 geforderte Finanzierungsplan aufweisen?

Der im Antrag geforderte Finanzierungsplan soll einerseits einen groben Überblick darüber geben, welche Infrastruktur und welche Personalmittel der Standort in dem jeweiligen Themenfeld in das Deutsche Zentrum einbringen würde. Weiterhin soll grob umrissen werden, welche zusätzlichen Mittel benötigt würden, um den im Antrag beschriebenen Beitrag des jeweiligen Standorts zum Deutschen Zentrum zu realisieren.

Ein detaillierter Finanzierungsplan wird erst im Rahmen der Erstellung des Arbeitsplans des Deutschen Zentrums erforderlich, wenn anhand konkreter Forschungsvorhaben zwischen den Standorten auch der Bedarf an Personal, Ausstattung und Infrastrukturmitteln spezifisch aufgeführt und vom Gutachtergremium beurteilt werden kann.

Erläuterung: In der unter Punkt 6.1 angegebenen Beispieltabelle sollen unter den Spalten „Partner“ nicht einzelne Arbeitsgruppen innerhalb einer Institution einzeln aufgeführt werden, sondern vielmehr die z. B. in einem regionalen Verbund zusammengefassten Institutionen ihre gesamten Ressourcen sowie die z. B. für die Zukunft insgesamt benötigten Personalstellen und Ausrüstung auflisten

**Beispiel:** Regionaler Verbund aus Partner 1 (Universität A mit allen darin beteiligten Abteilungen) und Partner 2 (Außeruniversitäre Forschungseinrichtung B mit allen darin beteiligten Abteilungen)

1	2	3	4	5	6
Personnel/ consumables..	Own resources (assigned by institution)	Resources required	Amount of funding requested	Justification	Total funding requested for 5 years...
<b>Partner 1 Universität A</b>					
Staff	8 PostDocs 15 Graduate students 10 Technicians	2 PostDocs  2 Technicians	(120.000 x 5 =) 600.000  (80.000 x 5 =) 400.000	Establishment of xyz	Total Partner 1: 1.2 Mio €
Consumables		cell culture equipment, culture solutions	200.000	Cell culture/Bacteria culture xyz	
<b>Partner 2 Außeruniversitäre Forschungseinrichtung B</b>					
Staff	....	....			Total Partner 2: 1.2 Mio €
Consumables	....				
Equipment	....				
Partner 3 ....					

### **2.3 Dürfen der Vorhabenbeschreibung weitere als die geforderten Appendices angefügt werden?**

Das Anfügen zusätzlicher Informationen (z. B. Literaturlisten zusätzlich zu Appendix A) über die vorgegebene Seitenzahl hinaus kann dazu führen, dass diese Informationen nicht in der Begutachtung berücksichtigt werden können.

### **2.4 Wie können klinische Studien beantragt werden?**

Klinischen Studien können beantragt werden. Die Studie sollte grob skizziert werden. Der Finanzrahmen ist abzuschätzen. Die Mittel (z. B. Fallpauschalen) für die beteiligten Kliniken oder Praxen sind über „subcontracts“ einzubinden.

### **2.5 Können W3-Positionen beantragt werden?**

W3-Positionen können beantragt werden. Bei den DZG für Infektionsforschung, Lungenforschung und Herz-Kreislaufforschung werden die universitären Standorte im Wege der Projektförderung finanziert. Die Einrichtung unbefristeter Stellen muss durch einen der Partner abgesichert werden.

Beim Deutschen Konsortium für translationale Krebsforschung bauen das DKFZ und die universitären Partner gemeinsam Kooperationseinheiten auf. Hierbei können auch W3-Positionen über die institutionelle Förderung des DKFZ in den Kooperationseinheiten etabliert werden.